

30

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: WBG § 22

Rechtssatz: Auch die im § 22 Abs 2 WBG genannten
"anderen" Beweismittel können dazu füh-
ren, dass angemeldete Rechte als nach-
gewiesen anerkannt werden.

Aktenzeichen: IV ZB 22/52

Beschluß vom 14. Mai 1952

OLG Stuttgart

B e s c h l u s s

In der Wertpapierbereinigungssache
betreffend das Recht an 2 000.- RM Aktien der Z[REDACTED]
I[REDACTED] AG. S[REDACTED] (früher I[REDACTED]) Nr. 121 188 und
121 189, Anmelder Th.H.S[REDACTED] in Z[REDACTED], L[REDACTED]-
strasse [REDACTED],

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
sofortige Beschwerde der B[REDACTED] Handelsbank AG. in
B[REDACTED]-Sc[REDACTED], A[REDACTED] Str. [REDACTED], als An-
meldestelle gegen den Beschluss der ersten Kammer für
Wertpapierbereinigung des Landgerichts Stuttgart vom
15. November 1951 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Lersch, Ascher, Raske, Dr. Hartz und Johannsen am
14. Mai 1952
beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben. Die Sa-
che wird zur erneuten Entscheidung an die erste Kam-
mer für Wertpapierbereinigung des Landgerichts Stutt-
gart, auch über die Kosten der sofortigen Beschwerde,
zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I. Die B[REDACTED] Handelsbank AG., B[REDACTED]-Sc[REDACTED],
hat als Anmeldestelle 2 000.- RM Aktien der Z[REDACTED] I[REDACTED]
AG. S[REDACTED] (früher D[REDACTED]) für Th.H.S[REDACTED] bei der
S[REDACTED] S[REDACTED] als Prüfstelle angemeldet. Zum Be-
weis der Rechte sind der Prüfstelle vorgelegt worden:

Sammlung

- 1) Depotauszug der S [REDACTED] Bank Z [REDACTED] für den 30. September 1944,
- 2) Versandanzeige der S [REDACTED] Bank vom 5. Juli 1945 mit der Stücknummerangabe an den Anmelder,
- 3) notarielle Bestätigung darüber, dass dem Notar die effektiven Stücke am 18. Juli 1950 vorgelegt worden sind, wobei die gleichen Stücknummern angegeben sind, wie in der zu 2 genannten Versandanzeige,
- 4) ein handschriftliches Verzeichnis des Anmelders über seine Wertpapiere vom 31. Juli 1943, das die gleichen Stücknummern enthält und mit einem vom 7. August 1943 datierten und mit Stempel und 2 Unterschriften versehenen Vermerk der S [REDACTED] Bank, Filiale Z [REDACTED], mit folgendem Wortlaut versehen ist:

"Vorstehende Angaben stimmen mit unseren Notizen überein". Die Anmoldestelle hat dazu erklärt, dass einer der beiden Unterzeichner des Vermerks ihr persönlich bekannt sei und dass Umstände, die gegen die Echtheit und Richtigkeit der Bescheinigung sprechen könnten, ihr nicht bekannt seien.

Gegenüber der Kammer für Wertpapierbereinigung hat der Anmelder schliesslich noch die übliche eidesstattliche Versicherung über sein Eigentum an den angemeldeten Papieren abgegeben.

Die Kammer für Wertpapierbereinigung hat in dem angefochtenen Beschluß die Rechte als glaubhaft gemacht anerkannt. Den vollen Nachweis hat sie nicht als erbracht angesehen, weil die Bankbescheinigungen von einem nicht auskunftsfähigen Kreditinstitut herrühren und auch die eidesstattliche Versicherung grundsätzlich nicht zum vollen Nachweis ausreiche.



Gegen diesen Beschluß hat die Anmeldestelle für den Anmelder sofortige Beschwerde eingelegt, mit der sie die Anerkennung als nachgewiesen erstrebt. Das Oberlandesgericht Stuttgart möchte der Beschwerde stattgeben, sieht sich aber durch einen Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. November 1951 (WM 51, 968) daran gehindert und hat deshalb die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die Voraussetzungen des § 28 FGG sind gegeben. Der Senat hat schon in seinem Beschluß vom 13. Juli 1951 (IV ZB 28/51 = BGHZ 3, 123 und WM 51, 595) entschieden, dass § 28 Abs 2 FGG auch auf die sofortige Beschwerde nach § 34 WBG anwendbar ist. Zweifelhaft kann im vorliegenden Fall nur sein, ob der Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf der vom Oberlandesgericht Stuttgart beabsichtigten Entscheidung entgegensteht. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat ausgesprochen, dass eine vor der Bankenschließung oder dem Zusammenbruch ausgestellte Bescheinigung eines geschlossenen Kreditinstituts in der Ostzone kein vollkommenes Beweismittel im Sinne des § 22 Abs 1 WBG und nur zur Glaubhaftmachung der darin bestätigten Tatsachen geeignet sei. Das Oberlandesgericht Stuttgart entnimmt daraus, dass das Oberlandesgericht Düsseldorf derartige Bankbescheinigungen grundsätzlich weder für sich allein noch im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln für geeignet hält, zum Nachweis eines Rechts zu führen, so dass ein angemeldetes Recht niemals als nachgewiesen anerkannt werden könne, wenn sich unter den für die Entscheidung maßgebenden Beweismitteln eine vor dem Zusammenbruch ausgestellte Bankbescheinigung eines ge-

geschlossenen Kreditinstituts in der Ostzone befindet. Ob dem Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf diese, wie das Oberlandesgericht Stuttgart sagt, "an das Schematische grenzende" Bedeutung beizulegen ist, ist zwar nicht völlig zweifelsfrei. Gegen eine solche Auslegung könnte sprechen, dass das Oberlandesgericht Düsseldorf untersucht, ob die sonst noch vorgelegten Bescheinigungen jedenfalls in Verbindung mit dem vom 11. November 1944 stammenden Depotauszug der Ostbank zu einem Nachweis des Rechts führen könnten. Daraus könnte entnommen werden, daß das Oberlandesgericht Düsseldorf eine solche Ergänzung der Bankbescheinigung der Ostbank mit der Wirkung, dass das Recht doch als nachgewiesen anerkannt werden kann, nicht für ausgeschlossen hält. Der Senat entnimmt aber den den wesentlichen Teil der Begründung des Beschlusses bildenden Sätzen, dass er so verstanden werden soll, wie das Oberlandesgericht Stuttgart ihn aufgefasst hat. Die Voraussetzungen für eine Vorlage sind daher gegeben.

g. III. Die Beschwerde ist zulässig. Das Recht des Beschwerdeführers ist nur als glaubhaft gemacht anerkannt worden, während er die Anerkennung als nachgewiesen erstrebt. In solchen Fällen ist der Anmelder regelmässig beschwert. Das könnte nur zweifelhaft sein, wenn für die in Frage kommende Wertpapierart eine Unteranmeldung vorliegt. Dafür ist hier jedoch nichts vorgebracht.

Ob ein Recht als nachgewiesen oder nur als glaubhaft gemacht anerkannt werden kann, ist in erster Linie eine Frage der Beweiswürdigung. Diese ist grundsätzlich der Nachprüfung durch die sofortige Beschwerde, die nach

§ 34 Abs 1 Satz 2 WBG nur auf die Verletzung des Gesetzes gestützt werden kann, entzogen. Die Frage, ob § 22 WBG dahin auszulegen ist, dass der Nachweis für ein Recht nur mit den in § 22 Abs 1 WBG erwähnten Beweismitteln erbracht werden kann, und die in § 22 Abs 2 genannten von vornherein nur dazu führen können, das Recht als glaubhaft gemacht anzuerkennen, ist aber eine Rechtsfrage und kann deshalb mit der sofortigen Beschwerde zur Nachprüfung gestellt werden.

In der Sache selbst tritt der Senat der Auffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart bei. § 22 Abs 1 WBG bestimmt, dass der Anmelder zum Beweis der nach § 21 WBG erheblichen Tatsachen in erster Linie öffentliche Urkunden oder Bankbescheinigungen, in denen das Wertpapier nach seinen Merkmalen genau bezeichnet ist, vorzulegen hat. Werden Depotbescheinigungen vorgelegt, so müssen diese die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuchs enthalten, unter denen das Wertpapier verzeichnet ist. Nach § 22 Abs 1 Satz 3 ist ferner eine Erklärung der Bank beizubringen, dass diese zur Vorlegung der betreffenden Bücher bereit ist. Diese Erklärung ist von den geschlossenen Kreditinstituten der Ostzone nicht mehr zu erhalten. Deswegen entsprechen Bescheinigungen der Ostbanken aus der Zeit vor der Bankenschliessung nicht den Anforderungen des § 22 Abs 1 WBG. Sie sind daher keine "vollkommenen" Beweismittel, wie das Oberlandesgericht Düsseldorf zutreffend sagt. Daraus folgt aber nicht, daß es keinen Nachweis der Rechte geben kann, wenn der Anmelder sich auch auf eine solche Bankbescheinigung stützt. § 22 Abs 2 WBG bestimmt, dass auch andere Beweismittel

zulässig sind, soweit Beweismittel der in Abs 1 genannten Art nicht beigebracht werden können. Das Gesetz sagt nichts darüber, dass mit diesen anderen Beweismitteln nicht das gleiche Ergebnis erzielt werden kann wie mit den Beweismitteln des Abs 1, dass insbesondere also ein Nachweis der Rechte mit diesen anderen Beweismitteln nicht geführt werden kann. Eine Rangordnung der Beweismittel in dem Sinne, dass nur die in § 22 Abs 1 WBG erwähnten zum Nachweis eines Rechts führen können und die in Abs 2 genannten nur zur Glaubhaftmachung ausreichen, kann aus dem Gesetz nicht entnommen werden. Ob das Recht nachgewiesen ist, hängt vielmehr allein davon ab, ob die Beweismittel ausreichen, um die volle Überzeugung von seinem Bestehen zu begründen. Reichen die Beweismittel dazu nicht aus, ergeben sie aber doch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen des Rechts, so ist es glaubhaft gemacht (§ 23 Abs 2 WBG). Hiernach kann die Überzeugung von dem Bestehen des Rechts grundsätzlich mit allen überhaupt zulässigen Beweismitteln begründet werden.

Das schliesst nicht aus, dass die "vollkommenen" Beweismittel des § 22 Abs 1 WBG im Rahmen der Beweiswürdigung höher bewertet und demgemäß leichter zum Nachweis der Rechte führen können als die "anderen" Beweismittel des § 22 Abs 2 WBG. Eine solche unterschiedliche Bewertung deutet das Gesetz selbst schon dadurch an, daß es dem Anmelder auferlegt, "in erster Linie" die im § 22 Abs 1 bezeichneten Beweismittel vorzulegen. Das ändert aber nichts daran, dass im Einzelfall auch die Beweismittel des § 22 Abs 2, insbesondere also auch Bank-

bescheinigungen nicht auskunftsfähiger Bankinstitute zum Nachweis des Rechts führen können (ebenso Eichhorn Handbuch für die Wertpapierbereinigung, § 22 Vorbem 2 mit weiteren Nachweisen). Deshalb kann nicht gesagt werden, dass ein Nachweis eines Rechts ausgeschlossen ist, wenn der Anmelder sich neben anderen Beweismitteln auch auf eine Bankbescheinigung eines geschlossenen Kreditinstituts der Ostzone beruft. Insoweit schließt sich der Senat daher der vom Oberlandesgericht Stuttgart vertretenen Auffassung an.

IV. Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Kammer für Wertpapierbereinigung zurückzuverweisen. Bei der neu vorzunehmenden Beweiswürdigung wird auch zu berücksichtigen sein, dass es sich im vorliegenden Fall um eigenverwahrte Stücke handelt, für die eine Auslieferungsbescheinigung der Ostbank vorliegt. Die Kammer für Wertpapierbereinigung wird daher zu prüfen haben, ob aus diesem Umstande im Zusammenhang mit den weiteren Beweis-

mitteln, insbesondere dem Depotauszug vom 30. September 1944, der rechtmässige Erwerb der Papiere durch den Anmelder als nachgewiesen angesehen werden kann (vgl. dazu OLG Düsseldorf in WM 1952 S 68 und die Verlautbarung des Amtes für Wertpapierbereinigung vom 22. Januar 1952, WM 1952, 65 I 1 Abs 1).

Dr. Jersch

Ascher

Raske

Dr. Hartz

Johannsen